
**Reptilienuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplans
Nr. 372 "Gewerbegebiet Wölkenberg" in Eilvese
(Stadt Neustadt a. Rbge.)**

Auftraggeber:
Friedrich Duensing GmbH
Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau
Kleeblattstraße 2
31535 Neustadt



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

November 2018

**Reptilienuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 372
"Gewerbegebiet Wölkenberg" in Eilvese
(Stadt Neustadt a. Rbge.)**

Auftraggeber:

Friedrich Duensing GmbH
Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau
Kleeblattstraße 2
31535 Neustadt

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



01. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	5
4.	Ergebnisse	6
5.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	8
6.	Literatur	10
7.	Anhang (Karte).....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	5
Tabelle 4-1: Artenliste Reptilien	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Übersicht über das Plangebiet.	4
Abbildung 4-1: Saumstreifen längs der Bahnlinie und östlicher Teil des Walls	7
Abbildung 4-2: Blick über die Grünlandparzelle in Richtung Nordwesten	7

Karten

Karte 1:	Reptilienbeobachtungen
----------	------------------------

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 372 „Gewerbegebiet Wölkenberg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Friedrich Duensing GmbH in Eilvese geschaffen werden. Da ein Vorkommen von Reptilien möglich erschien, wurde diese Artengruppe im Jahr 2018 untersucht. Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der Untersuchung und darauf aufbauend die artenschutzrechtliche Beurteilung dar.

2. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am Ostrand der Ortslage von Eilvese, zwischen der Kleeblattstraße und der Bundesbahnstrecke Hannover – Bremen (Abbildung 2-1). Es besitzt eine Größe von ca. 2,7 ha und kann in mehrere, unterschiedlich strukturierte Teilbereiche gegliedert werden. Im Norden befindet sich eine Grünlandparzelle, die in Teilen als Lagerplatz für Baumaterialien genutzt wird (Abbildung 4-2). Im mittleren Bereich befindet sich das Betriebsgelände, das durch versiegelte bzw. bebaute Flächen gekennzeichnet ist und für Reptilien als Habitat nicht nutzbar ist. Südlich bzw. südöstlich begrenzt ein mit Gebüsch beplanter Erdwall das Betriebsgelände. Im Südosten gehört ein kleiner Teil einer im Jahr 2018 mit Mais bestellten Ackerparzelle zum Plangebiet.

Untersucht wurden die potenziell für Reptilien nutzbaren Bereiche des Plangebietes, d.h. die Grünlandparzelle und der Wall. Außerhalb des beplanten Gebietes wurden die zur Bahnlinie hin gelegenen Saumstreifen in die Untersuchung einbezogen (Abbildung 4-1).

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Vorinformationen zu Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet lagen nicht vor. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Fauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

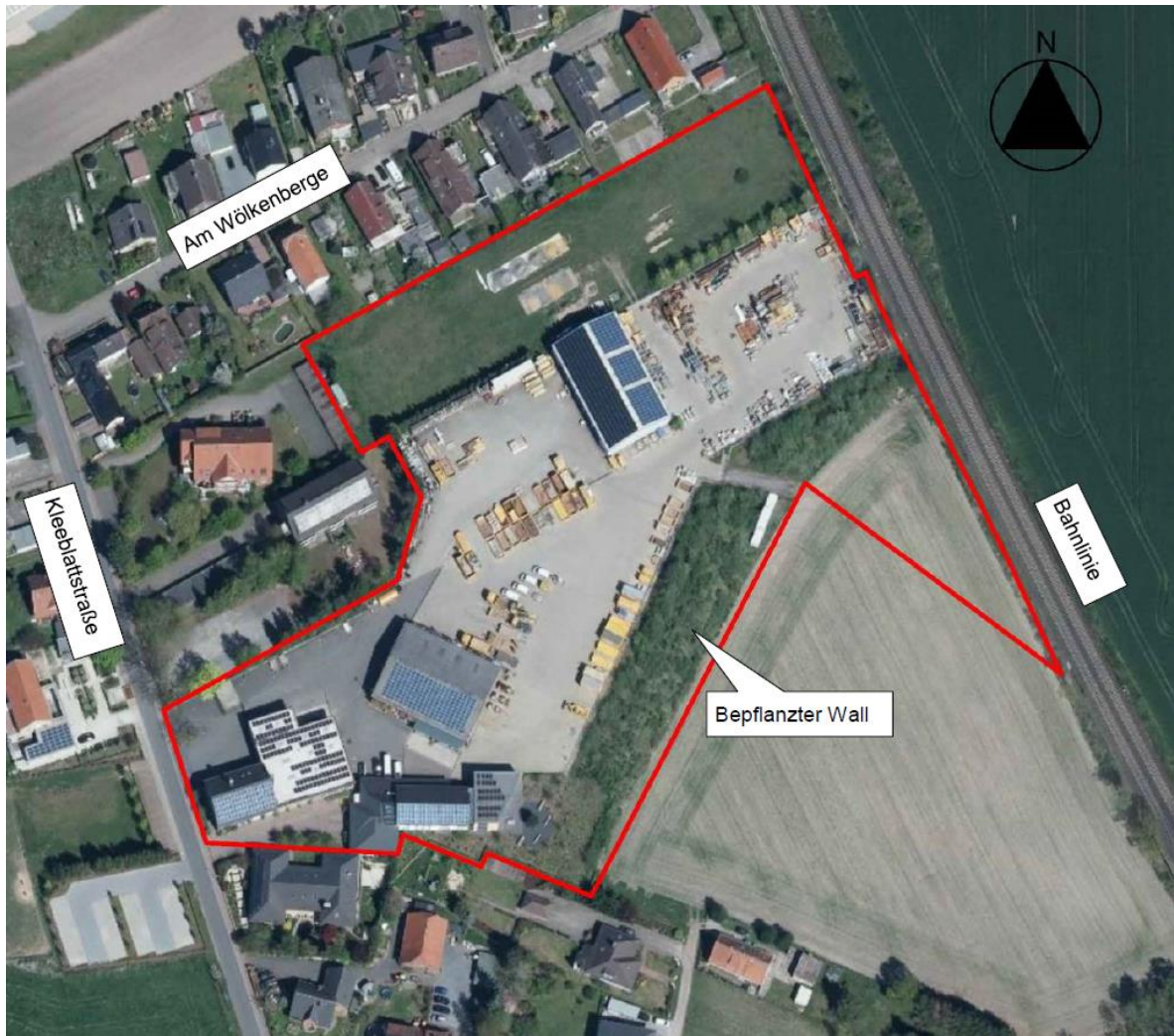


Abbildung 2-1: Übersicht über das Plangebiet. Quelle: Begründung zum B-Plan Nr. 372 "Gewerbegebiet Wölkenberg" in Eilvese. Vorentwurf, Stand Februar 2018.

3. Methoden

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden die für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche untersucht, d.h. der Wall südlich des aktuellen Betriebsgeländes sowie das Grünland nördlich des Betriebsgeländes. In die Untersuchung einbezogen wurde auch der Saumstreifen entlang der Bahntrasse außerhalb des Plangebietes. Die Bahnanlage selbst konnte dabei aber nicht betreten werden.

Das Gebiet wurde im Zeitraum April bis September bei günstigen Witterungsbedingungen sechsmal abgelaufen; Sichtbeobachtungen von Reptilien wurden dokumentiert (Kartiertage siehe Tabelle 3-1). Fundorte von Reptilien wurden mittels GPS (Garmin etrex20x) vermessen. Es ist zu beachten, dass die Lageungenaugigkeit der Punkte systembedingt bis zu einigen Metern betragen kann.

Die Angabe der Gefährdung erfolgt nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), die der bundesweiten nach KÜHNEL et al. (2009).

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter
19.04.2018	sonnig, ca. 16-18°C, windstill
14.05.2018	ca. 18°C, sonnig, wenig Wind
24.05.2018	locker bewölkt, etwas schwül, ca. 25°C, wenig Wind
20.06.2018	aufgelockert bewölkt, ca. 20°C, zeitweise leichter Wind
27.07.2018	sonnig, ca. 25°C, windstill
06.09.2018	sonnig, ca. 20-22°C, fast windstill

4. Ergebnisse

Als einzige Art wurde im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Von dieser Art ergaben sich 12 Einzelbeobachtungen (Tabelle 4-1). Das Tagesmaximum mit vier Nachweisen lag am 19.04. Insgesamt wurden sieben Beobachtungen adulter Tiere, drei Beobachtungen vorjähriger bzw. subadulter Tiere und zwei Beobachtungen diesjähriger Jungtiere erbracht.

Der Schwerpunkt der Nachweise lag mit acht Beobachtungen am Saum zwischen Acker und Bahnlinie im südlichen Teil des untersuchten Gebietes (Karte 1). Daneben wird auch der Wall südlich des Betriebsgeländes besiedelt, aber deutlich weniger dicht. In beiden Bereichen weist der Fund von Jungtieren auch auf das Vorhandensein einer reproduzierenden Population hin. Vor allem am Saum zur Bahnlinie hin existieren günstige Habitatbedingungen für die Zauneidechse (vgl. Abbildung 4-1). Der Wall ist am Rand sowie im Bereich von Pflanzlücken für die Art günstig strukturiert. Die dicht mit Gebüsch bewachsenen Bereiche sind dagegen aufgrund von Beschattung und einer strukturell schlecht ausgeprägten Bodenschicht wenig geeignet.

Daneben ergab sich eine Einzelbeobachtung eines adulten Tieres am Rand der Grünlandparzelle ganz im Norden des untersuchten Gebietes (Abbildung 4-2). Das Grünland selbst ist kurzrasig und deckungsarm und kommt damit nicht als Lebensraum infrage. Potenziell nutzbar sind aber die Randbereiche sowie der im südöstlichen Teil der Parzelle gelegene, kleine Lagerplatz für Baumaterialien einschließlich einer kleinen Erdaufschüttung (in Abbildung 4-2 im Vordergrund zu sehen), wobei hier keine Beobachtungen der Art erfolgten. Der Fundort der Zauneidechse direkt südlich eines Gartenzauns könnte darauf hindeuten, dass auch die Hausgärten genutzt werden könnten. Als negativ für die Zauneidechse ist die recht intensive Nutzung der Fläche durch Anwohner, u.a. als Hundauslaufplatz zu sehen.

Die Zauneidechse kommt mehr oder weniger zerstreut in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Sie ist gemäß Roter Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) gefährdet, bundesweit ist die Art auf der Vorwarnliste verzeichnet (KÜHNEL et al. 2009). Die größten Siedlungsdichten finden sich in den Regionen Lüneburger Heide, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft (NLWKN 2011). Aus der Region Hannover sind bedeutsame Vorkommen u.a. an Bahnstrecken bekannt (vgl. REGION HANNOVER 2013).

Die Zauneidechse ist ursprünglich eine Bewohnerin der Waldsteppe, sie besiedelt aber heute vor allem Sekundärhabitats. Die Lebensräume sind in der Regel sonnenexponiert und weisen ein lockeres, drainiertes Substrat, kleine vegetationslose Eiablageplätze sowie Sonn- und Versteckplätze auf. Bevorzugt wird ein Mosaik von lückig bewachsenen, besonnten Bereichen mit kleinen Offenbodenstellen und dichter bewachsenen und locker mit Gehölzen bestandenen Bereichen.

Tabelle 4-1: Artenliste Reptilien

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	Schutz	Σ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§	12

Erläuterungen: Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), Gefährdung in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009). 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. FFH-RL: Status gemäß Anhang II/IV FFH-Richtlinie. Schutz: gesetzlicher Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Σ: Summe der Beobachtungen der Art.



Abbildung 4-1: Saumstreifen längs der Bahnlinie und östlicher Teil des Walls (links im Bildhintergrund)



Abbildung 4-2: Blick über die Grünlandparzelle in Richtung Nordwesten

5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Planung sieht gemäß Vorentwurf des B-Plans (Stand Februar 2018) vor, die südlich und südöstlich des derzeitigen Betriebsgeländes liegenden Flächen, d.h. den bepflanzten Wall und den Teil des Ackers, der im B-Plangebiet liegt, als Gewerbefläche auszuweisen. Das Grünland im Norden des derzeitigen Betriebsgeländes soll teilweise als Gewerbefläche genutzt werden, wobei am nördlichen und westlichen Rand als Abschirmung zur Wohnbebauung hin ein breiter, mit Gehölzen bepflanzter Grünstreifen geplant ist (Breite nach Norden hin 15 m).

Die Planung überschneidet sich damit mit einem Teil des Lebensraums der Zauneidechse. Während der Saumstreifen an der Bahnlinie, d.h. der Hauptlebensraum der Art im untersuchten Raum, nicht bzw. höchstens randlich tangiert wird, fällt der Wall als Lebensraum weg. Bei der im Norden gelegenen Grünlandparzelle ist das Grünland selbst nicht Lebensraum der Art, sondern nur die Randlinie zu den umliegenden Gärten hin. Wenn der Grünstreifen entsprechend gestaltet wird (s.u.), dann besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, den für die Art günstigen Bereich sogar auszudehnen.

Die Zauneidechse ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit europarechtlich geschützt. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist sie besonders und streng geschützt. Relevant sind hier zwei Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: zum einen ist es verboten, Tiere zu verletzen oder zu töten bzw. ihre Entwicklungsformen (hier u.a. Eigelege) zu beschädigen, zum anderen dürfen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zerstört werden. Im Fall der Zauneidechse, einer Art mit kleinem Aktionsraum¹, bei denen die Individuen ganzjährig in einem eng begrenzten Bereich verbleiben, ist letzteres so auszulegen, dass jeder dauerhaft von der Art besiedelte Bereich geschützt ist.

In Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben ergeben sich folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- Der Hauptlebensraum der Zauneidechse im Bereich des Saumstreifens an der Bahn sollte vollständig erhalten werden (nach Luftbild gehört der westliche Rand des Saumstreifens bereits zum beplanten Flurstück 186/56), um den Eingriff möglichst gering zu halten. Dies beinhaltet auch, dass der Saumstreifen nicht temporär z.B. im Zuge von Bauarbeiten in Anspruch genommen wird.
- Der im Bereich des Walls wegfallende Lebensraum ist als CEF-Maßnahme an anderer Stelle zu ersetzen. Da nicht der gesamte Wall, sondern nur der südlich exponierte, lichte Randbereich als Habitat genutzt wird, ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 800 m² für den Wall². Aus fachlicher Sicht wäre es sehr günstig, als Kompensationsfläche zumindest zum Teil den östlichen Rand des Flurstücks 186/56 zu nutzen. Dies könnte entweder so geschehen, dass der an der Bahn vorhandene Saumstreifen auf ganzer Länge des Flurstücks nach Westen hin verbreitert wird, oder dass die südöstliche Spitze des Flurstücks genutzt wird. Durch die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort und zum Hauptlebensraum der Zauneidechse an der Bahn ist die schnelle Erreichbarkeit und Besiedlung an dieser Stelle gesichert. Darüber hinaus könnte zusätzlich der Südrand der im Norden des Plangebietes vorgesehenen Grünfläche genutzt werden.
- Entsprechend der Habitatansprüche der Zauneidechse ist das Entwicklungsziel für die CEF-Maßnahmenfläche(n) ein strukturreicher, besonnter Lebensraum, der nur einzelne, kleinere Gehölze aufweist. Anzustreben ist ein Mosaik von lückig und kurzrasig bewachsenen, besonnten Bereichen mit kleinen Offenbodenstellen und

¹ Die Größe des Aktionsraums liegt häufig im Bereich von wenigen 100 m² oder sogar darunter (vgl. BLANKE 2010: 106 ff.).

² Würde der Saumstreifen an der Bahn tangiert, entstünde ein erheblich höherer Kompensationsbedarf.

locker mit jungen Gehölzen bestandenen Bereichen. Wichtige Bestandteile eines Zauneidechsenhabitats sind Eiablage-, Sonn- und Versteckplätze. Um das Angebot entsprechender Strukturen vor allem in der Initialphase zu erhöhen, sollten kleine Sand- und Totholzhaufen angelegt werden. Im Fall der vorgesehenen Gehölzpflanzung im Norden des Plangebietes kann die Gestaltung am besten so erfolgen, dass ein buchtig geschwungener, ein bis mehrere Meter breiter südexponierter Saumstreifen entsteht. In jedem Fall muss durch dauerhaft angelegte Pflegemaßnahmen gewährleistet werden, dass der Zauneidechsenlebensraum langfristig erhalten bleibt. Dies erfordert in der Regel eine Mahd und/oder Entkusselung außerhalb der Aktivitätszeiten von Reptilien.

- Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die CEF-Flächen vor Verlust des alten Lebensraums herzustellen sind. Da eine den Ansprüchen der Zauneidechse entsprechende Vegetationsstruktur der Flächen vorhanden sein muss, ist hierfür in der Regel mindestens eine Vegetationsperiode Vorlaufzeit erforderlich.
- Die im Bereich des Walls lebenden Zauneidechsen müssen in den Bereich der CEF-Maßnahmenfläche(n) umgesiedelt werden, bevor der Wall abgetragen bzw. in anderer Weise im Zuge von Baumaßnahmen tangiert wird, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu verhindern.
- Es ist zu verhindern, dass die im Bereich des Saumstreifens an der Bahn lebenden Zauneidechsen in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen können. Dazu muss während der Bauphase ein temporärer Reptilienschutzzaun gestellt werden, der den Reptilienlebensraum von der Baustelle trennt.
- Um die vorstehend genannten Punkte zu gewährleisten, wird empfohlen, eine detaillierte Maßnahmenplanung zu erstellen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Umsetzung ist eine fachliche Begleitung erforderlich, u.a. weil erfahrungsgemäß nicht alle Eventualitäten im Voraus abzusehen sind. Die Umsiedlung selbst darf nur von fachlich qualifiziertem Personal erfolgen, um zu verhindern, dass Tiere dabei zu Schaden kommen. Auch zu diesem Punkt muss eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

6. Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag Bielefeld, 176 S.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – Naturschutz u. biologische Vielfalt 70(1): 231-236.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4): 122 - 167.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover, Stand 2013.

7. Anhang (Karte)